

Geschäftsordnung
der
Schülervertretung
der
Herschelschule Hannover

vom
17.10.2007

Inhaltsverzeichnis

A Schülerrat	3
§1 Einladung zum SR-Sitzungen	3
§2 Beschlussfähigkeit	3
§3 Regularien	4
§4 Wortmeldung, Persönliche Erklärung	4
§5 Anträge zur Sache, Initiativanträge	4
§6 Geschäftsordnungsanträge	5
§7 Abstimmungen	5
§8 Stimmzettel, Wahlen	6
§9 Personaldebatte	6
§10 Abstimmungs- und Wahlergebnisse	7
B Schülervertretung	7
§11 Geltung der GO	7
§12 Einladung	7
C Schülervollversammlung, Schülerteilversammlung	7
§13 Geltung der GO	8

A Schülerrat

§1 Einladung zum SR-Sitzungen

- I. Die Einladung zum SR hat die vorgesehene TO zu enthalten, die der Vorsitz zusammen mit der SV erarbeitet.
- II. Als ausdrückliche TOP sind in der Einladung anzukündigen:
 - 1) Wahlen (§ 31 Abs. I Ziff. 1-5),
 - 2) Amtsenthebungen (§§ 11, 15, 19 und 23),
 - 3) Entlastungen (§ 31 Abs. III),
 - 4) Erstellen der Vorschlagsliste für die BL-Wahl (§ 43) und
 - 5) Satzungsänderungen (§ 46).
- III. Die Einladung soll allen SR-Mitgliedern mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugehen.
- IV. Bei Dringlichkeitssitzungen beträgt die Einladungsfrist mindestens drei Schultage, bei ganz- oder mehrtägigen SR-Sitzungen mindestens 14 Kalendertage.
- V. Während einer Dringlichkeitssitzung dürfen TOP gemäß Abs. II nicht behandelt werden.
- VI. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie unter Berücksichtigung des Abs. II fristgerecht am „Schwarzen Brett“ hinter Glas ausgehängt wurde.

§2 Beschlussfähigkeit

- I. Der SR ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt (§ 1 GO) und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
- II. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitz die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Andernfalls ist die Sitzung aufzuheben und gemäß § 1 GO unverzüglich eine neue SR-Sitzung einzuberufen. Eine derartig wiederholte SR-Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- III. Alle Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst worden sind, bleiben gültig.

- IV. Ganz- und mehrtägige SR-Sitzungen sind immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§3 Regularien

- I. Das Ergebnisprotokoll über jede SR-Sitzung (§ 35 Abs. VIII) hat zu enthalten:
 - 1) Ort und Zeit,
 - 2) Namen der Anwesenden sowie
 - 3) Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- II. Das Original der Protokolle wird vom Schriftführer aufbewahrt und an seinen Nachfolger weitergegeben.
- III. Jede am Schulleben beteiligte Person kann über ein SV-Mitglied die Einsicht in die Protokolle beantragen.

§4 Wortmeldung, Persönliche Erklärung

- I. Will jemand zur Sache sprechen, so teilt er dies dem Vorsitz per Handzeichen oder schriftlicher Wortmeldung mit. Die Worterteilung erfolgt dann gemäß der Rednerliste.
- II. Um den Verlauf der SR-Sitzung zu beschleunigen, kann der Vorsitz die Redezeit beschränken.
- III. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied, eine „Persönliche Erklärung“ abzugeben, so wird ihm nach Abschluss der Beratung des TOP das Wort erteilt. Der Redner darf nicht mehr zur Sache sprechen, sondern nur in kurzer Form
 - 1) Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren, zurückweisen oder
 - 2) missverstandene eigene Ausführungen richtig stellen.
- IV. Dem Vorsitz ist jederzeit auch außerhalb der Rednerliste das Wort zur Sache zu erteilen, wobei er sich jedoch kurz zu fassen hat.

§5 Anträge zur Sache, Initiativanträge

- I. Anträge zur Sache an den SR können von jedem Schüler in schriftlicher Form beim Vorsitz der folgenden SR-Sitzung eingereicht werden.
- II. Anträge, die erst nach erfolgtem Aushang der Einladung zum SR (§ 1 Abs. VI GO) eingereicht werden, gelten als Initiativanträge.
- III. Während der SR-Sitzung können Initiativanträge auch mündlich gestellt werden.

- IV. Alle Anträge müssen schriftlich oder mündlich vor dem SR begründet werden. Danach wird der Antrag im SR debattiert.
- V. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- VI. Initiativanträge dürfen keine Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. II GO zum Inhalt haben.

§6 Geschäftsordnungsanträge

- I. GO-Anträge werden mit zwei gehobenen Händen angezeigt.
- II. Wird ein GO-Antrag gestellt, so läßt der Vorsitz den Redner seine Ausführungen in angemessener Zeit beenden, bevor er die Abstimmung über den GO-Antrag einleitet mit vorheriger Anhörung einer Für- und Gegenrede, die jeweils eine Minute nicht überschreiten darf.
- III. Als GO-Anträge gelten folgende Anträge auf:
 - 1) Änderung der TO,
 - 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 3) Beschränkung bzw. Aufhebung einer Beschränkung der Redezeit,
 - 4) Schließung der Rednerliste,
 - 5) sofortige Abstimmung,
 - 6) Änderung des Abstimmungsmodus,
 - 7) Unterbrechung bzw. Vertagung der Sitzung,
 - 8) Nichtbefassung bzw. Vertagung eines TOP oder Verweisung an ein zuständiges Gremium,
 - 9) Teilung einer Abstimmungsfrage,
 - 10) Personaldebatte.
- IV. GO-Anträge werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

§7 Abstimmungen

- I. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitz die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- II. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig bei GO-Anträgen.

- III. Abstimmungen werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SR entschieden, sofern nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann der Vorsitz auf eine Auszählung verzichten. Wird genaue Stimmauszählung von einem Mitglied des SR gefordert, muss diese erfolgen.
- IV. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wirken sich bei der Mehrheitsfindung aus, indem sie von der tatsächlichen Anzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen werden.
- V. Bei allen Abstimmungen, die qualifizierte Mehrheiten erfordern, verringern Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen entsprechend die Anzahl der Stimmberechtigten.

§8 Stimmzettel, Wahlen

- I. Ein nach § 44 bestimmter Wahlleiter ist zuständig für die Verteilung der jeweils erforderlichen Stimmzettel.
- II. Sofern mehrere Mandatsträger gleichzeitig zu wählen sind, steht den Stimmberechtigten nur eine Stimme zur Verfügung, falls dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.
- III. Bei Wahlen gemäß § 31 Abs. I Ziff. 1 und 2 entspricht die Zahl der Stimmen der in diesem Wahlgang zu besetzenden Mandate. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- IV. Eine Häufung der Stimmen auf einen Kandidaten ist bei einer Wahl gemäß Abs. III nicht zulässig. Gehäufte Stimmen gelten als Enthaltungen.
- V. Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht oder welche mit für die Wahl irrelevanten Dingen bemalt oder beschrieben sind, sind ungültig.

§9 Personaldebatte

- I. Jeder Kandidat hat die Pflicht, sich persönlich vorzustellen. Vertretungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, familiäre oder schulische Verpflichtungen, denen sich der Kandidat nicht entziehen kann) nach Abstimmung mit dem Wahlleiter zulässig.
- II. Im Anschluß an die Vorstellung kann der Kandidat oder Vertreter gemäß Abs. I befragt werden.
- III. Eine Personaldebatte unter Ausschluß der Kandidaten und aller nicht stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der BL findet auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder statt.

§10 Abstimmungs- und Wahlergebnisse

- I. Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden, sofern nicht anders geregelt, von dem Wahlleiter und der SV ermittelt und vom Wahlleiter verkündet.
- II. Ergebnisse werden unmittelbar nach Auszählung wie folgt mitgeteilt:
 - 1) Nennung der zu besetzenden Mandate bzw. des Antrags,
 - 2) Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 - 3) Anzahl der gültigen Stimmen,
 - 4) Anzahl der befürwortenden Stimmen,
 - 5) Anzahl der ablehnenden Stimmen,
 - 6) Anzahl der Enthaltungen,
 - 7) Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit für die Wahl bzw. den Antrag vorliegt.

B Schülervertretung

§11 Geltung der GO

- I. Soweit hier nichts anderes verordnet ist, gelten §§ 2-11 GO für SV-Sitzungen entsprechend.

§12 Einladung

- I. Die Einladung zur SV hat die vorgesehene TO zu enthalten, die der Vorsitz erarbeitet.
- II. Die Einladung soll allen SV-Mitgliedern mindestens zwei Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugehen.
- III. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie unter Berücksichtigung des Abs. II fristgerecht am „Schwarzen Brett“ hinter Glas ausgehängt wurde.

C Schülervollversammlung, Schülerteilversammlung

§13 Geltung der GO

- I. Soweit hier nichts anderes verordnet ist, gelten §§ 3-11 GO für die SVV und eine Schülerteilversammlung entsprechend, wobei diese als ganz- oder mehrtägige SR-Sitzung zu behandeln ist.